

Erste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zu entscheiden.

Insgesamt sind 163 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen 33 Wahlprüfungsverfahren. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B. Lösung

- Zurückweisung von 24 Wahleinsprüchen wegen Unbegründetheit bzw. wegen Unzulässigkeit,
- 9 Verfahrenseinstellungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus den Anlagen 1 bis 24 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahl-
einsprüchen anzunehmen,
2. die aus der Anlage 25 ersichtlichen Verfahren einzustellen.

Berlin, den 10. Juni 2010

Der Wahlprüfungsausschuss

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil

Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen

Akten- zeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage	Seite
WP 4/09	Nichtzulassung Kreiswahl- vorschlag	Abg. Michael Grosse-Brömer	1	5
WP 6/09	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	2	7
WP 8/09	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	3	9
WP 10/09	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	4	11
WP 14/09	Wahlstatistik, Gleichzeitige Wahlen	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	5	13
WP 16/09	Stimmabgabevermerk	Abg. Marco Wanderwitz	6	15
WP 17/09	Nichtzugang von Briefwahl- unterlagen	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	7	17
WP 20/09	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	8	19
WP 21/09	Auslandsdeutsche	Abg. Josef Philip Winkler	9	21
WP 31/09	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	10	23
WP 32/09	Gestaltung des Stimmzettels (Partei nicht aufgeführt)	Abg. Michael Grosse-Brömer	11	25
WP 34/09	Wahlstatistik	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	12	27
WP 36/09	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim) Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	13	31
WP 38/09	Nichtzugang von Briefwahl- unterlagen, Sperrvermerk	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	14	33
WP 46/09	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim) Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	15	35
WP 58/09	Nichtzulassung zur Stimmabgabe wegen Sperrvermerks (Brief- wahl)	Abg. Josef Philip Winkler	16	37
WP 61/09	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim) Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	17	39
WP 66/09	Nichtzugang von Briefwahl- unterlagen	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	18	41
WP 71/09	Nichtzugang von Briefwahl- unterlagen	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	19	43
WP 78/09	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim) Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	20	45
WP 87/09	Verwendung von Bleistiften	Abg. Michael Grosse-Brömer	21	47
WP 154/09	Nichtzulassung zur Stimmabgabe mit Wahlschein	Abg. Marco Wanderwitz	22	49

Akten- zeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage	Seite
WP 156/09	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	23	51
WP 157/09	Allgemeine Gründe	Abg. Stephan Thomae	24	53

Verfahrenseinstellungen (Anlage 25, Seite 55)

WP 27/09, WP 39/09, WP 40/09, WP 49/09, WP 74/09, WP 79/09, WP 91/09, WP 128/09, WP 132/09

Berichterstatter:

Abg. Thomas Strobl (Heilbronn), Vorsitzender

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H.-J. L., 13051 Berlin

– Az.: WP 4/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.****Tatbestand**

Mit Schreiben vom 26. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 28. September 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Wahleinspruch gegen seine Nichtzulassung als parteiloser Einzelkandidat bei der Bundestagswahl 2009.

Er habe am 21. Juli 2009 telefonisch Kontakt mit dem Büro des Bundeswahlleiters aufgenommen, um dort seine Kandidatur als Einzelkandidat bei der Bundestagswahl 2009 „anzumelden“. Man habe ihm zugesagt, die entsprechenden Unterlagen an ihn zu versenden. Sie seien am 24. Juli 2009 um 15 Uhr bei ihm eingegangen. Der Einspruchsführer habe die ausgefüllten Unterlagen am selben Tag gegen 20 Uhr in den Briefkasten des Landeswahlleiters von Berlin eingeworfen. Der Einspruchsführer hat die Kopie eines vom 24. Juli 2009 datierten, selbst verfassten Schreibens übermittelt, welches an das „Wahlbüro Berlin“ adressiert ist und in welchem er sich bei diesem als parteiloser Einzelkandidat für die Bundestagswahl bewirbt.

Erst später habe der Einspruchsführer erfahren, dass die Bewerbungsfrist bereits am 23. Juli 2009 um 18 Uhr abgelaufen sei. Dadurch, dass das Büro des Bundeswahlleiters ihn bei dem Telefonat vom 21. Juli 2009 nicht über den kurz bevorstehenden Fristablauf informiert habe, sei ihm die Möglichkeit genommen worden, bei der Bundestagswahl als Einzelbewerber zu kandidieren. Wäre er rechtzeitig informiert worden, hätte er genug Zeit gehabt, sich ordnungsgemäß als Einzelkandidat zu bewerben.

Zu diesem Einspruch hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen: In dem am 21. Juli 2009 geführten Telefonat sei der Einspruchsführer über die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Bewerbung als Einzelkandidat bei der Bundestagswahl informiert worden. Hierzu zähle neben der Einreichungsfrist auch der Hinweis auf die Zuständigkeit des Kreiswahlleiters für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen. Einzelbewerber würden stets darauf hingewiesen, dass sie sich wegen der notwendigen Formulare und weiterer

Informationen an den zuständigen Kreiswahlleiter wenden müssten.

Sein an das „Wahlbüro Berlin“ gerichtete Bewerbungsschreiben vom 24. Juli 2009 habe der Einspruchsführer nach eigenem Vortrag nicht bei dem nach § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) für Kreiswahlvorschläge zuständigen Kreiswahlleiter und zudem nach Ablauf der von § 19 BWG vorgesehenen Bewerbungsfrist zum 23. Juli 2009 um 18 Uhr übermittelt. Diese Frist sei eine Ausschlussfrist, von der nach Fristablauf nicht abgewichen werden könne. Nach Ablauf dieser Einreichungsfrist könnten gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 BWG lediglich Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liege gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BWG aber nicht vor, wenn beispielsweise die Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt sei oder die gemäß § 20 Absatz 3 BWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlten.

Der Einwand des Einspruchsführers, er sei durch das Büro des Bundeswahlleiters zu spät über die einzuhaltende Frist informiert worden, begründe keinen Wahlfehler. Grundsätzlich sei jeder Einzelbewerber selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig über die erforderlichen Voraussetzungen für die Einreichung eines Wahlvorschlags zu informieren. Zu diesem Zweck forderten die zuständigen Kreis- und Landeswahlleiter nach der Bestimmung des Wahltags durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 32 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und wiesen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin. So habe die Kreiswahlleiterin Berlin-Lichtenberg am 27. Januar 2009 in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit dem Landeswahlleiter Berlin und den weiteren Kreiswahlleitern zur Bundestagswahl gemäß § 32 Absatz 1 BWO die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und insbesondere die Einreichungsfrist nach § 19 BWG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung sei zusätzlich auf der Internetseite des Landeswahlleiters Berlin und an öffentlichen Litfaßsäulen veröffentlicht worden. Zudem habe der Bundeswahlleiter auf seiner Internetseite einen Terminkalender mit den Terminen und Fristen für die Bundestagswahl 2009 veröffentlicht sowie in verschiedenen Pressemitteilungen über die bei

der Bundestagswahl einzuhaltenen Fristen informiert. Schließlich finde sich auf der Internetseite des Bundeswahlleiters ständig eine Erläuterung der Voraussetzungen für eine Wahlteilnahme auch von Einzelbewerbern.

Aus Sicht des Bundeswahlleiters sei es zum Zeitpunkt der telefonischen Anfrage des Einspruchsführers zwei Tage vor Fristablauf äußerst unwahrscheinlich gewesen, dass er die Voraussetzungen für die Einreichung eines gültigen Kreiswahlvorschlags gemäß § 20 BWG in Verbindung mit § 34 BWO noch rechtzeitig erfüllen könnte. Selbst wenn der Einspruchsführer, eine vorherige Terminvereinbarung mit der zuständigen Kreiswahlleiterin vorausgesetzt, noch am selben Tag die Formblätter zur Einreichung des Wahlvorschlags erhalten hätte, wäre es in der verbleibenden Zeit bis zum 23. Juli 2009 um 18 Uhr kaum möglich gewesen, die erforderlichen 200 Unterstützungsunterschriften einzuholen und von den zuständigen Gemeindebehörden die Wahlberechtigung der Unterzeichner bescheinigen zu lassen.

Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Wegen der Einzelheiten des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Einspruch ist nicht deswegen unzulässig, weil der Einspruchsführer seinen Einspruch schon einen Tag vor der Wahl verfasst hat. Denn der Einspruch ist erst am 28. September 2009 und damit nach dem Wahltag (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes – WPrüfG) beim Deutschen Bundestag eingegangen. Da ein vorbeugender Rechtsschutz im Rahmen der Durchführung der Bundestagswahl nicht vorgesehen ist und auch, weil das an den Deutschen Bundestag gerichtete Schreiben des Einspruchsführers als „Wahlbeschwerde“ bezeichnet worden und mit der Forde-

rung nach Neuwahlen versehen ist, ist sein Begehren als Wahleinspruch mit dem Petitum, die Wahl nachträglich für ungültig zu erklären, auszulegen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4750, Anlage 14). Sonstige Gründe für Zweifel an der Zulässigkeit sind nicht ersichtlich.

Aus dem Vortrag des Einspruchsführers ist jedoch kein Wahlfehler ersichtlich.

Das Schreiben des Einspruchsführers an das „Wahlbüro Berlin“ stellt keinen gültigen Wahlvorschlag dar. Denn ein gültiger Wahlvorschlag liegt nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BWG nicht vor, wenn die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist. Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 BWG dem Kreiswahlleiter spätestens am sechsendehesten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen. Diese Frist endete für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 23. Juli 2009. Der Einspruchsführer hat seinen Wahlvorschlag jedoch erst am 24. Juli 2009 eingereicht und zudem nicht beim Kreiswahlleiter, sondern beim Landeswahlleiter Berlin.

Die Behauptung des Einspruchsführers, vom Bundeswahlleiter während des Telefonats am 21. Juli 2009 nicht ausreichend über den drohenden Fristablauf und die für die Entgegennahme der Kreiswahlvorschläge zuständige Stelle informiert worden zu sein, lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Der Bundeswahlleiter ist nicht dafür verantwortlich, Einzelbewerbern die Wahlteilnahme zu ermöglichen. Gleichwohl hat der Bundeswahlleiter durch verschiedene Bekanntmachungen auf seiner Internetseite und in verschiedenen Pressemitteilungen über die einzuhaltenen Fristen und die sonstigen Voraussetzungen für die Wahlteilnahme von Einzelbewerbern informiert. Schließlich hat er vorgebracht, dem Einspruchsführer während des Telefonats am 21. Juli 2009 die entsprechenden Informationen erteilt zu haben. Im Übrigen haben die Wahlorgane alles Erforderliche nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 BWO getan, also sowohl durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge aufgerufen, als auch bekanntgegeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden mussten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau H. F., 20251 Hamburg

– Az.: WP 6/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 29. September 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs trägt sie vor, dass sich in ihrem Wahllokal die Wähler nicht haben ausweisen müssen. Allein die Vorlage der Wahlbenachrichtigung habe ausgereicht, um an der Wahl teilzunehmen. Sie macht geltend, dass hiermit dem Wahlbetrug Tür und Tor geöffnet werde, da sie mit jeder Wahlbenachrichtigung einer anderen Wählerin, sofern diese ihre Stimme nicht abgegeben habe, erneut in anderen Wahlbezirken hätte wählen können.

Hierzu hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen: Nach § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich ein Wähler nur auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege. Diese Regelung eröffne dem Wahlvorstand ausreichende Ermessensspielräume, sich bei Zweifeln über die Identität des Wählers einen Ausweis oder ein amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Das Bundesministerium des Innern teile die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der in mehreren früheren Beschlussempfehlungen dargelegt habe, dass keine Zweifel daran bestünden, dass die Regelung des § 56 Absatz 3 BWO mit dem Bundeswahlgesetz und den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen vereinbar sei. Das Bundesministerium des Innern sehe auch keinen Sinn in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für alle Wähler, da diese dazu führen würde, dass selbst ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler sich ausweisen müsse und, sofern er kein Ausweisdokument mit sich führe, sein Wahlrecht nicht ausüben könne.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das Vorliegen eines Wahlfehlers kann anhand des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Daher bestehen auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem Bundeswahlgesetz (BWG) und mit der Verfassung keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32). Zudem ist die Wahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts gemäß § 14 Absatz 4 BWG und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a des Strafgesetzbuchs aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ausreichend gegen den von der Einspruchsführerin befürchteten Wahlbetrug abgesichert.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau N. S., 50858 Köln
– Az.: WP 8/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 29. September 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung trägt sie vor, in ihrem Wahlbezirk sei keine Kontrolle der Identität der Wählerinnen und Wähler erfolgt. Wie schon bei den Europa- und Kommunalwahlen habe man ihren Personalausweis nicht verlangt und ihn, nachdem sie ihn dennoch vorgelegt habe, nicht aufmerksam geprüft. Nach Auffassung der Einspruchsführerin hätte nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) die Identität der Wähler jedoch kontrolliert werden müssen. Dies ergebe sich aus § 14 Absatz 4 BWG, wonach jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur persönlich ausüben könne. Es genüge hierfür nicht der gute Glaube daran, den Wähler persönlich vor sich zu haben. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Hierzu hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen: Nach § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich ein Wähler nur auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege. Diese Regelung eröffne dem Wahlvorstand ausreichende Ermessensspielräume, sich bei Zweifeln über die Identität des Wählers einen Ausweis oder ein amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Das Bundesministerium des Innern teile die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der in mehreren früheren Beschlussempfehlungen dargelegt habe, dass keine Zweifel daran bestünden, dass die Regelung des § 56 Absatz 3 BWO mit dem Bundeswahlgesetz und den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen vereinbar sei. Das Bundesministerium des Innern sehe auch keinen Sinn in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für alle Wähler, da diese dazu führen würde, dass selbst ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler sich ausweisen müsse und, sofern er kein Ausweisdokument mit sich führe, sein Wahlrecht nicht ausüben könne.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise zulässig, im Übrigen unbegründet. Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Vielmehr entspricht es geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 33; 16/3600, Anlage 32). Anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Einspruchsführerin zitierten § 14 Absatz 4 BWG, dem zufolge jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann. Daher bestehen auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen der BWO mit dem BWG und mit der Verfassung keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32).

Soweit die Einspruchsführerin sich auch auf aus ihrer Sicht fehlende Identitätskontrollen bei anderen Wahlen bezieht, ist ihr Einspruch unzulässig. Bezüglich der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 ist der Einspruch verfristet, da die Frist zur Einlegung von Einsprüchen gegen die Europawahl gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes zwei Monate nach dem Wahltag und damit bereits am 7. August 2009 endete. Hinsichtlich der Kommunalwahl fehlt es bereits an der Zuständigkeit des Deutschen Bundestages für die Wahlprüfung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau U. B., 40545 Düsseldorf

– Az.: WP 10/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 30. September 2009, das am gleichen Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführerin moniert, dass sie bei der Urnenwahl in ihrem Wahllokal lediglich ihre Wahlbenachrichtigung, nicht aber auch ihren Personalausweis zur Überprüfung ihrer Identität habe vorlegen müssen. Als sie ihn dennoch habe vorlegen wollen, habe ihr der Wahlvorstand erklärt, dass die Vorlage des Personalausweises für die Stimmabgabe nicht erforderlich sei. Hierdurch werde nach Ansicht der Einspruchsführerin dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, da anstelle der Einspruchsführerin eine andere weibliche Person mit ihrer Wahlbenachrichtigung habe wählen können. Diese Möglichkeit des Missbrauchs würde dadurch noch erleichtert, dass sich die für den Missbrauch erforderlichen Daten, wie zum Beispiel die Adresse des Wahllokals, auf der Wahlbenachrichtigung befänden.

Das Bundesministerium des Innern hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Nach § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich ein Wähler nur auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege. Diese Regelung eröffne dem Wahlvorstand ausreichende Ermessensspielräume, sich bei Zweifeln über die Identität des Wählers einen Ausweis oder ein amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Das Bundesministerium des Innern teile die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der in mehreren früheren Beschlussempfehlungen dargelegt habe, dass keine Zweifel daran bestünden, dass die Regelung des § 56 Absatz 3 BWO mit dem Bundeswahlgesetz (BWG) und den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen vereinbar sei. Das Bundesministerium des Innern sehe auch keinen Sinn in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für alle Wähler, da diese dazu führen würde, dass selbst ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler sich ausweisen müsse und, sofern er kein Ausweisdokument mit sich führe, sein Wahlrecht nicht ausüben könne.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu wie folgt geäußert: § 56 BWO sehe zwar in der Tat nicht vor, dass sich ein Wähler immer vor der Stimmabgabe auszuweisen habe. Die Einspruchsführerin ist jedoch der Auffassung, dass diese Regelung verfassungswidrig sei. Dem in Artikel 38 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) geregelten Wahlrecht sei es immanent, dass jedem Wähler nur ein eigenes Wahlrecht zustehe und dass nur er es ausüben könne. Außerdem enthalte § 52 Absatz 1 Nummer 7 BWG den Auftrag, in der BWO den Nachweis der Wahlvoraussetzungen zu regeln. Dem werde die BWO nicht gerecht, weil sie keine objektiv geeignete Feststellung der Identität des Wahlberechtigten, zum Beispiel durch eine allgemeine Ausweispflicht, vorschreibe. Vielmehr könne gemäß § 56 Absatz 7 BWO gewählt werden, sobald der Wahlvorsteher subjektiv von der Wahlberechtigung des Wählers ausgehe. Nach dieser Vorschrift könne die Zurückweisung eines Wählers von der Urnenwahl davon abhängig gemacht werden, dass der Wahlvorstand „glaube“, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen bzw. wenn „aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken“ gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben würden, wobei die BWO das Bedenken nicht definiere. Das Vorlegen der Wahlbenachrichtigung trage zwar zur subjektiven Vorstellung des Wahlvorstands über die – angebliche – Wahlberechtigung ihres Besitzers bei. Die objektive Wahlberechtigung lasse sich ihr jedoch nicht entnehmen. Hierdurch gefährde die BWO die Gewähr und den Schutz des Wahlrechts.

Wegen der Einzelheiten des sonstigen Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Es stellt keinen Wahlfehler dar, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten. Dies entspricht vielmehr geltendem Recht (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlage 22). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von

Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Dies wird zusätzlich durch § 56 Absatz 4 Satz 3 BWO sichergestellt, wonach der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte vermerkt. Daher bestehen – entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin – auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem BWG und mit dem Grundgesetz keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 31; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32). Zudem ist die Wahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts nach § 14 Absatz 4 BWG und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a des Strafgesetzbuchs (StGB) aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ausreichend gegen die von der Einspruchsführerin befürchtete mehrfache Stimmabgabe abgesichert. Die sich auf der Wahlbenachrichtigung befindenden Informationen, wie die Angabe des Wahlraums, sollen dem Wahlberechtigten die Ausübung seines Wahlrechts ermöglichen. Dass mit ihnen Missbrauch betrieben werden kann, rechtfertigt nicht, sie von der Wahlbenachrichtigung zu entfernen.

Die Bedenken der Einspruchsführerin, eine andere weibliche Person hätte statt ihrer mit ihrer Wahlbenachrichtigung wählen können, nimmt der Wahlprüfungsausschuss sehr ernst.

Die geltende Regelung der Personenkontrolle bei der Urnenwahl durch die Bundeswahlordnung, das Bundeswahlgesetz und das Strafgesetzbuch ist auf der einen Seite von dem Bemühen getragen, unbefugtem Wählen entgegenzuwirken. Andererseits darf dieses rechtliche System aber nicht unnötige Hürden bei der Abgabe der Stimmen errichten, die zu einem weiteren Sinken der Wahlbeteiligung führen könnten. Eine allgemeine Ausweispflicht und damit auch in den Fällen, in denen kein Anlass hierzu besteht, würde eine solche Hürde darstellen ebenso wie die Abweisung eines Wählers, weil er vergessen hat, seinen Ausweis zur Wahl mitzunehmen. Dem Wahlprüfungsausschuss sind zudem bislang keine Fälle bekannt, in denen fremde Wahlbenachrichtigungen zur unbefugten doppelten Stimmabgabe in einem solchen Ausmaß missbraucht worden sind, dass sie sich auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages hätten auswirken können. Die Gültigkeit der Bundestagswahl können aber nur solche Wahlfehler beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung des Deutschen Bundestages von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243, 254; Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20). Hierzu müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen oder vorgetragen werden, aus denen sich ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 40, 11, 30). Auch die Einspruchsführerin kann sich insoweit nur auf bloße grundsätzliche Bedenken und Vermutungen stützen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. R., 15713 Niederlehme
– Az.: WP 14/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 1. Oktober 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin sieht in der Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik in ihrem Wahlbezirk, insbesondere in der Ausgabe von zu diesem Zweck gekennzeichneten Stimmzetteln, eine Verletzung der Grundsätze einer allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl nach Artikel 38 des Grundgesetzes (GG).

Dass in einzelnen Wahlbezirken ihres Bundeslandes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wurde und dass zu diesem Zweck die Stimmzettel gekennzeichnet ausgegeben wurden, habe die Einspruchsführerin kurz vor der Wahl durch die Presse erfahren. Auf der Wahlbenachrichtigung sei dies nicht angekündigt worden. Im Wahllokal habe der Wahlvorstand ihr mitgeteilt, dass auch in ihrem Wahlbezirk eine Wahlstatistik durchgeführt wurde. Die dort ausgegebenen Stimmzettel seien dementsprechend gekennzeichnet gewesen. Die Einspruchsführerin sei hiermit nicht einverstanden gewesen und habe einen ungekennzeichneten Stimmzettel verlangt. Dies sei aber nicht möglich gewesen, sodass sie keine Möglichkeit gehabt habe, sich der statistischen Erfassung zu entziehen. Daraufhin habe sie in der Wahlkabine die Kennzeichnung ihres Stimmzettels unlesbar gemacht. Hierdurch habe man möglicherweise ihren Stimmzettel konkret ihrer Person zuordnen können.

Die Kennzeichnung der Stimmzettel finde in den §§ 45 und 56 der Bundeswahlordnung (BWO) keine Grundlage. Auch eine Übergabe der Stimmzettel an Dritte sei von den §§ 73, 89 und 90 BWO nicht vorgesehen. Es bestehe weder eine verfassungsrechtliche noch eine gesetzliche Grundlage dafür, die Wahl mit statistischen Zwecken zu verknüpfen.

Zugleich beanstandet die Einspruchsführerin die gleichzeitige Durchführung von Bundestags-, Landtags- und Bürgermeisterwahl in ihrer Gemeinde, da diese Verknüpfung die etablierten Parteien gegenüber der parteilosen Kandidatin der Bürgermeisterwahl angesichts der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen begünstige. Wegen der Einzelheiten

des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit sich die Einspruchsführerin auf die Durchführung der Landtags- und Bürgermeisterwahl bezieht, da es insoweit an der Zuständigkeit des Deutschen Bundestages für die Wahlprüfung fehlt.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet.

In der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik, insbesondere in der Ausgabe von zu diesem Zweck gekennzeichneten Stimmzetteln, lag kein Wahlfehler.

Entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin wurde nicht gegen die Vorschriften der Bundeswahlordnung über die Gestaltung der Stimmzettel (§ 45), die Stimmabgabe (§ 56), die Übergabe und Verwahrung (§ 73) sowie Sicherung (§ 89) und Vernichtung der Wahlunterlagen (§ 90) verstoßen. Zwar findet sich in diesen Regelungen in der Tat keine Aussage über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik und der Ausgabe von zu diesem Zweck gekennzeichneten Stimmzetteln. Rechtsgrundlage für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist jedoch das Wahlstatistikgesetz (WStatG), dessen § 5 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich die Verwendung von Stimmzetteln vorsieht, die mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe gekennzeichnet wurden. Die Regelungen des Wahlstatistikgesetzes modifizieren die Bundeswahlordnung inhaltlich und gehen ihr als speziellere Regeln vor, sodass sie und nicht die Bundeswahlordnung für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit wahlstatistischer Erhebungen maßgeblich sind. Ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlstatistikgesetzes wird von der Einspruchsführerin nicht behauptet.

Soweit die Einspruchsführerin eine Verletzung der Grundsätze der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG rügt, ist zunächst festzustellen, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprü-

fung nicht die Verfassungswidrigkeit der Wahlrechtsvorschriften prüft. Diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 15/2400, Anlage 11; 16/1800, Anlage 57; 17/1000, Anlagen 5, 11 und 13; BVerfGE 89, 291, 300). Abgesehen davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken der Einspruchsführerin aber auch unbegründet.

Das durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG geschützte Wahlgeheimnis wird entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin nicht dadurch berührt, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf das durchschnittliche Wahlverhalten von Gruppen von Wählern – definiert nach Geschlecht und Zugehörigkeit zu Geburtsjahresgruppen – zulässt. Denn Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verbietet nur, dass das Wahlverhalten des individuellen Wählers bekannt wird, nicht jedoch das Gewinnen von Erkenntnissen über das Wahlverhalten einer Gruppe von Wählern, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass daraus keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Mitglieder der Gruppe gezogen werden können. Das ergibt sich aus der Funktion des Grundsatzes der geheimen Wahl: Er soll helfen, eine freie Wahl dadurch zu gewährleisten, dass der Einzelne sicher sein kann, dass ihn mangels Kenntnis niemand wegen seines Wahlverhaltens zur Rechenschaft ziehen kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/1000, Anlage 5). Dessen kann sich der Einzelne dann sicher sein, wenn lediglich bekannt wird, wie eine bestimmte Anzahl von Wählern einer bestimmten Gruppe abgestimmt hat, ohne dass festgestellt werden kann, um welche individuellen Wähler es sich dabei handelt. Dass die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes eine solche Individualisierung des Stimmverhaltens bei der repräsentativen Wahlstatistik ausschließen und somit den Anforderungen des Grundsatzes der geheimen Wahl genügen, hat der Deutsche Bundestag bereits mehrfach im Rahmen der Wahlprüfung festgestellt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 bis 17, 32; 15/2400, Anlage 1; 16/3600, Anlagen 15 und 16). Das Wahlstatistikgesetz enthält zahlreiche Bestimmungen, die das Wahlgeheimnis der Wähler eines Stichprobenwahlbezirks sicherstellen. Hierzu zählen insbesondere die Trennung der für die Stimmenauszählung und für die statistische Auswertung zuständigen Stellen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 WStatG) und das Verbot der Zusammenführung von Wählerverzeichnis und gekennzeichneten Stimmzetteln (§ 5 Absatz 2 Satz 4 WStatG).

Soweit die Einspruchsführerin vorträgt, man habe ihren Stimmzettel konkret ihrer Person zuordnen können, nachdem sie die sich auf diesem befindende Kennzeichnung unlesbar gemacht habe, ist festzustellen, dass das in allen Fällen möglich sein kann, in denen der Stimmzettel aus welchen Gründen auch immer mit individuellen Zusätzen versehen wird. Besondere Anhaltspunkte zur Identitätsfeststellung der Einspruchsführerin liegen jedoch nicht vor.

Es widerspricht auch nicht dem Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, dass aufgrund der verschiedenen Kennzeichnungen die Wähler nicht unter gleichen Bedingungen wählen konnten. Denn entscheidend ist, dass unabhängig davon, ob die Einspruchsführerin an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik teilnahm oder nicht und mit welchem Kennzeichen ihr Stimmzettel versehen war, jeder Wähler im Hinblick auf die Wahl-

entscheidung die gleichen Optionen hatte und weder Zähl- noch Erfolgswert seiner Stimme durch die Durchführung der Wahlstatistik berührt wurden (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 und 17; 16/3600, Anlage 15; 17/1000, Anlage 5).

Es ist schließlich nicht ersichtlich, inwiefern die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik gegen den Grundsatz der allgemeinen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verstoßen sollte, da sie niemandem die Teilnahme an der Wahl verbietet. Der Vortrag der Einspruchsführerin, auf die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik sei nicht auf der Wahlbenachrichtigung hingewiesen worden, lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Zwar sind die Wahlberechtigten eines Stichprobenwahlbezirks gemäß § 3 Satz 5 WStatG „in geeigneter Weise“ auf die Einbeziehung des Wahlbezirks in eine repräsentative Wahlstatistik hinzuweisen. Dies muss aber nicht in der Wahlbenachrichtigung geschehen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 16; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 51 Rn. 7). Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Form der öffentlichen Bekanntmachung oder ein Aushang im Wahllokal (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 16 mit weiteren Nachweisen). Die Einspruchsführerin hat zwar vorgetragen, dass im Wahllokal nicht auf die Art und Weise der Weiterverwendung der Stimmzettel hingewiesen worden sei, nicht jedoch, dass sich im Wahllokal überhaupt kein Hinweis auf die Durchführung der Wahlstatistik befunden habe. Zudem wurde – wie die Einspruchsführerin selbst vorträgt – in der Presse darüber berichtet, dass der Wahlbezirk der Einspruchsführerin als Stichprobenwahlbezirk für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt wurde.

Auch der Vortrag der Einspruchsführerin, es habe keine Möglichkeit bestanden, sich der statistischen Erfassung zu entziehen, lässt keinen Wahlfehler erkennen. In einem Stichprobenwahlbezirk nach § 3 Satz 1 WStatG ist die Teilnahme an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zwar Voraussetzung für die Teilnahme an der Urnenwahl (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 16), sodass insoweit eine Pflicht zur Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik besteht. Diese Pflicht beeinträchtigt aber nicht die Entscheidung des Wählers, ob und ggf. wen er wählt, sodass die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik jedenfalls nicht – auch wenn die Einspruchsführerin dies nicht ausdrücklich vorträgt – gegen den Grundsatz einer freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG verstößt (vgl. die Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 17; 16/3600, Anlage 16). Auch Verstöße gegen andere Wahlrechtsvorschriften durch die Pflicht zur Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik sind nicht ersichtlich.

Soweit sich die Einspruchsführerin auf die zeitgleiche Durchführung der Bundestagswahl mit anderen Wahlen bezieht und vorträgt, hierin läge auch ein Fehler bei der Durchführung der Bundestagswahl, ist ein solcher nicht ersichtlich. Es lässt sich weder dem Grundgesetz, noch dem Bundeswahlgesetz oder der Bundeswahlordnung eine Verpflichtung entnehmen, die gleichzeitige Durchführung von Bundestagswahlen und anderen Wahlen oder Abstimmungen zu verbieten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 5).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. B., 14199 Berlin
– Az.: WP 16/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben, das am 1. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass in seinem Wahllokal, nachdem er seinen Stimmzettel in die Wahlurne geworfen habe, seine Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis vermerkt worden sei. Hierdurch könnten Rückschlüsse darauf gezogen werden, wer nicht an der Wahl teilgenommen habe, was gegen das Wahlgeheimnis und gegen den Datenschutz verstoße.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler kann anhand des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden. Vielmehr entspricht das Erstellen

eines Wahlvermerks geltendem Recht. Gemäß § 56 Absatz 4 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Aufgrund dieses Vermerks im Wählerverzeichnis wird verhindert, dass jemand mehrfach wählt, indem er später wieder das Wahllokal aufsucht und nochmals seine Stimme abgibt. Der Deutsche Bundestag hat bereits mehrfach zu früheren Wahlen die Überzeugung vertreten, dass hierin weder eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen noch des Wahlgeheimnisses liege, weil die Kenntnis von der Wahlteilnahme eines bestimmten Wählers keine Schlüsse darüber ermöglicht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme gegeben hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 10/3029, Anlage 5; 14/1560, Anlage 48; 16/3600, Anlage 9). Diese Ansicht wird auch in der maßgeblichen Literatur vertreten (vgl. nur Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 34 Rn. 6).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. W., 01187 Dresden

– Az.: WP 17/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 1. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass er die beantragten Briefwahlunterlagen verspätet erhalten habe und daher nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe am Freitag, dem 11. September 2009, die Ausstellung und Übersendung der Briefwahlunterlagen an seinen Urlaubssitz beantragt. Die Unterlagen seien aber erst am Samstag, dem 26. September 2009, bei ihm eingegangen. Er habe aufgrund der späten Zustellung der Unterlagen nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen hat zu dem Einspruch Stellung genommen. Sie erklärt, dass der Antrag des Einspruchsführers innerhalb der von der Behörde angegebenen Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Werktagen bearbeitet worden sei. Am Montag, dem 14. September 2009, seien die Briefwahlunterlagen an die Deutsche Post AG zwecks Zustellung an die auf dem Antrag angegebene Adresse übergeben worden. Ein Rücklauf wegen Nichtzustellung sei nicht erfolgt. Die lange Postlaufzeit von zwölf Tagen zwischen Übergabe der Briefwahlunterlagen an die Deutsche Post AG und dem Eingang der Unterlagen beim Einspruchsführer sei möglicherweise darauf zurückzuführen, dass dieser die Versandanschrift (Adresse seines Urlaubssitzes) nicht eindeutig gekennzeichnet habe. Insbesondere habe er es versäumt, in seinem Wahlscheinantrag das Zusatzfeld „wohnhaft bei“ auszufüllen.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme der Landeswahlleiterin bekannt gegeben worden. Er erklärt, er habe das Zusatzfeld „wohnhaft bei“ nicht ausfüllen müssen, da sich sein Familienname auf dem Briefkasten seines Urlaubssitzes befinde. Auch hätten ihn stets Sendungen anderer Absender innerhalb von höchstens zwei Werktagen nach Absendung erreicht. Schließlich erklärt der Einspruchsführer, dass es sich bei seinem Urlaubssitz um seinen ehemaligen Wohnort handele, an dem er vorher gemeldet war. Dies müsse den Zu-

stellern vor Ort bekannt sein. Der Einspruchsführer erklärt, er lehne „ein potenciales Mitverschulden an der Verzögerung der Zustellung“ ab. Die Wahlbehörde sei in der Pflicht, sicherzustellen, dass bei rechtzeitiger Anforderung der Unterlagen, diese den Bürger auch rechtzeitig erreichen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler kann aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung – BWO), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7). Die Landeswahlleiterin hat vorgetragen, die Unterlagen seien am 14. September 2009 der Deutschen Post AG zwecks Zustellung an den Einspruchsführer übergeben worden. Für den Wahlprüfungsausschuss besteht kein Anlass, hieran zu zweifeln.

Auch begründet die Dauer der Zustellung durch die Deutsche Post AG keinen Wahlfehler. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche Wahlfehler in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 des Bundeswahlgesetzes (BWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlagen 24

und 27; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlagen 3, 15 und 22; BVerfGE 89, 243, 251). Bei der Deutschen Post AG handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 8 BWG ist noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlage 3).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. B., 88662 Überlingen
– Az.: WP 20/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer E-Mail vom 28. September 2009, die am selben Tag beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen ist und von diesem an den Wahlprüfungsausschuss weitergeleitet wurde, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung trägt sie vor, ihrer Wahrnehmung nach hätten rund 90 Prozent der Wähler bei der Stimmabgabe im Wahllokal keinen Ausweis vorlegen müssen. So hätten Wähler mehrfach an der Wahl teilnehmen können. Hinsichtlich der Einzelheiten ihres Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführerin wurde durch das Ausschussekretariat mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 mitgeteilt, dass durch die fehlende Unterschrift ihres Einspruchs das Schriftformerfordernis nicht gewahrt und daher die übermittelte E-Mail noch kein formgültiger Einspruch sei. Sie wurde aufgefordert, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 27. November 2009 eine eigenhändig unterschriebene Einspruchsschrift einzureichen. Sie hat sich danach nicht mehr gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da die E-Mail der Einspruchsführerin nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) genügt.

Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform des § 2 Absatz 3 WPrüfG grundsätzlich auch die eigenhändige

Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Vor diesem Hintergrund haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag bereits mehrfach entschieden, dass eine E-Mail grundsätzlich nicht den Anforderungen des § 2 Absatz 3 WPrüfG entspricht (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 15/4250, Anlagen 10, 16 und 17; 16/900, Anlagen 31 und 32). Diese Entscheidungspraxis hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2008 einstimmig bestätigt. Es gibt keine Gründe, von dieser inzwischen gefestigten Auslegung, die sowohl mit Blick auf in anderen Verfahrensordnungen geltende Grundsätze als auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben entwickelt worden ist (vgl. insbesondere Bundestagsdrucksache 15/4250, Anlage 17), abzuweichen.

Darüber hinaus ist der Einspruch aber auch unbegründet. Es stellt keinen Wahlfehler dar, dass nicht alle Wahlberechtigten im Wahllokal ihren Ausweis vorlegen müssen. Dies entspricht vielmehr geltendem Recht (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) die Inhaber von Wahlscheinen. Alle anderen Wahlberechtigten müssen sich nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen. Die Regelungen der BWO bieten hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden, weshalb auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem Bundeswahlgesetz (BWG) und mit dem Grundgesetz keine Zweifel bestehen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau H. O., 5322 Hof bei Salzburg/Österreich
2. des Herrn D. O., 5322 Hof bei Salzburg/Österreich
– Az.: WP 21/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer E-Mail vom 28. September 2009, die am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführer erklären, dass sie als im Ausland lebende deutsche Staatsbürger nicht die Möglichkeit erhalten hätten, bei der Bundestagswahl 2009 ihre Stimme abgeben zu können, obwohl sie sich fristgemäß in das europäische Wählerverzeichnis eingetragen hätten. Es sei davon auszugehen, dass es anderen im Ausland lebenden Deutschen ebenso gegangen sei.

Den Einspruchsführern wurde durch das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 mitgeteilt, dass durch die fehlende Unterschrift ihres Einspruchs das Schriftformerfordernis nicht gewahrt und daher die übermittelte E-Mail nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses noch kein formgültiger Einspruch sei. Sie wurden aufgefordert, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 27. November 2009 eine eigenhändig unterschriebene Ein-

spruchsschrift einzureichen. Sie haben sich danach nicht mehr gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da die E-Mail der Einspruchsführer nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) genügt.

Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform des § 2 Absatz 3 WPrüfG grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Vor diesem Hintergrund haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag bereits mehrfach entschieden, dass eine E-Mail grundsätzlich nicht den Anforderungen des § 2 Absatz 3 WPrüfG entspricht (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 15/4250, Anlagen 10, 16 und 17; 16/900, Anlagen 31 und 32). Diese Entscheidungspraxis hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2008 einstimmig bestätigt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau M. J., 34125 Kassel
2. der Frau A. H., 34125 Kassel
3. der Frau A.-K. S., 34125 Kassel

– Az.: WP 31/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 27. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 29. September 2009 eingegangen ist, haben die Einspruchsführerinnen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführerinnen beanstanden, dass bei der Stimmabgabe im Wahllokal keine Ausweiskontrolle stattgefunden habe. Lediglich ihre Wahlbenachrichtigungen hätten sie abgeben müssen. Dies sei sehr bedenklich, da somit Wahlmanipulation erleichtert werde. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Hierzu hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen: Nach § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich ein Wähler nur auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege. Diese Regelung eröffne dem Wahlvorstand ausreichende Ermessensspielräume, sich bei Zweifeln über die Identität des Wählers einen Ausweis oder ein amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Das Bundesministerium des Innern teile die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der in mehreren früheren Beschlussempfehlungen dargelegt habe, dass keine Zweifel daran bestünden, dass die Regelung des § 56 Absatz 3 BWO mit dem Bundeswahlgesetz und den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen vereinbar sei. Das Bundesministerium des Innern sehe auch keinen Sinn in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für alle Wähler, da diese dazu führen würde, dass selbst ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler sich ausweisen müsse und, sofern er kein Ausweisdokument mit sich führe, sein Wahlrecht nicht ausüben könne.

Die Stellungnahme ist den Einspruchsführerinnen bekannt gegeben worden. Sie haben sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 33; 16/3600, Anlage 32). Daher bestehen auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem Bundeswahlgesetz (BWG) und mit der Verfassung keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32). Zudem ist die Wahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts gemäß § 14 Absatz 4 BWG und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a des Strafgesetzbuchs aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ausreichend gegen die von den Einspruchsführerinnen befürchtete Wahlmanipulation abgesichert.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. R., 09350 Lichtenstein
– Az.: WP 32/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit drei wörtlich identischen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Das letzte der drei Schreiben, das als einziges vom Einspruchsführer unterschrieben worden war, ist am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass die Partei seines Vertrauens nicht auf dem Stimmzettel gestanden habe, sodass er sie nicht habe wählen können. Stattdessen habe er eine Partei gewählt, die er ablehne. Der Einspruchsführer ist der Meinung, die Wahl sei manipuliert worden.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Trotz Aufforderung durch das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer seinen Sachvortrag nicht konkretisiert oder einen nachprüfbaren Wahlfehler vorgetragen. Ein Einspruchsführer muss aber substantiiert darlegen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 40, 11, 30). Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. G., 83512 Wasserburg am Inn
– Az.: WP 34/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 7. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, dass bei der Bundestagswahl 2009 wie schon bei der Europawahl 2009 in dem für ihn zuständigen Wahllokal die Stimmzettel nur mit einem Sonderaufdruck ausgegeben worden seien, auf dem die Wahlberechtigten zur Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik ihr Alter und Geschlecht angeben mussten. Daraufhin hätten er und seine Frau „neutrale“, also ungekennzeichnete Stimmzettel verlangt. Dies sei jedoch nicht möglich gewesen. Der Wahlvorstand habe ergänzend darauf hingewiesen, dass sie an der Briefwahl hätten teilnehmen können, wenn sie mit der Erhebung der Daten bei der Urnenwahl nicht einverstanden seien. Hierfür sei es zu diesem Zeitpunkt aber schon zu spät gewesen. Ein Hinweis auf die Datenerhebung habe sich lediglich auf der Rückseite einer Wahlkabine, nicht aber vor dem Wahllokal befunden. Auch sei über die Erhebung statistischer Daten vor der Wahl – etwa in der Tageszeitung oder den Stadtnachrichten – nicht berichtet worden. Weiterhin habe ein Anruf beim Büro des Bundeswahlleiters ergeben, dass die Wahlstatistik im Wahlbezirk des Einspruchsführers auch bei der Briefwahl durchgeführt worden sei. Auch hier sei also mit gekennzeichneten Stimmzetteln zu rechnen gewesen.

Durch die Kennzeichnung der Stimmzettel mit dem Sonderaufdruck sieht der Einspruchsführer den Grundsatz einer geheimen Wahl nicht eingehalten und verlangt die Ausgabe ungekennzeichneter Stimmzettel.

Darüber hinaus beanstandet der Einspruchsführer, dass in den einzelnen Wahlkabinen verschiedenfarbige Kugelschreiber zum Einsatz gekommen seien.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern unter Einbeziehung des zuständigen Kreiswahlleiters wie folgt Stellung genommen: Der Wahlbezirk des Einspruchsführers sei gemäß § 3 Satz 1 des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) zur Bundestagswahl 2009 als Stichprobenbezirk für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. Dementsprechend sei die Wahl dort unter Verwen-

dung von Stimmzetteln mit Sonderaufdrucken nach Geschlecht und je fünf Geburtsjahresgruppen erfolgt.

Auf die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik sei im genannten Wahlbezirk mehrfach hingewiesen worden. Eine Bekanntmachung des Kreiswahlleiters sei vor dem Wahllokal ausgehängt worden. Weiterhin hätten im Wahllokal Merkblätter des Bundeswahlleiters und Abdrucke des Wahlstatistikgesetzes ausgelegt. Zudem sei auch in der örtlichen Tagespresse ein Hinweis auf die Einbeziehung des Wahllokals in die repräsentative Wahlstatistik erfolgt. Als Beleg hierfür wurde ein Artikel des „Oberbayerischen Volksblatts“ (OVB) vom 29. August 2009 beigelegt, in welchem über die Durchführung der Wahlstatistik im Ortsteil Wasserburg-Reitmehring, in dem der Einspruchsführer wohnt, berichtet wurde.

Der Landeswahlleiter ist der Auffassung, auch in den für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Wahllokalen sei entgegen der Auffassung des Einspruchsführers eine geheime Wahl gewährleistet gewesen. Dies werde durch das Wahlstatistikgesetz sichergestellt. Hierzu zählten insbesondere die Festlegung einer Mindestzahl von 400 Wahlberechtigten je Stichprobenwahlbezirk (§ 3 Satz 3 WStatG), die Trennung der für die Stimmenauszählung und für die statistische Auswertung zuständigen Stellen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 WStatG), das Verbot der Zusammenführung von Wählerverzeichnis und gekennzeichneten Stimmzetteln (§ 5 Absatz 2 Satz 4 WStatG) und das Verbot der Bekanntgabe der Ergebnisse der Statistiken einzelner Wahl- oder Briefwahlbezirke (§ 8 Satz 2 WStatG). Im Wahlbezirk Nummer 8 des Einspruchsführers habe es bei der Bundestagswahl 2009 bei 712 Wahlberechtigten 378 Wähler gegeben. Damit sei die Zahl der Wähler hinreichend groß gewesen, um eine geheime Wahl zu gewährleisten.

Dem Anliegen des Einspruchsführers, im betreffenden Wahllokal mit einem Stimmzettel ohne Sonderaufdruck an der Wahl teilzunehmen, habe schon deshalb nicht entsprochen werden können, weil damit der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt worden wäre. Der neutrale Stimmzettel hätte sich nämlich maßgeblich von allen anderen Stimmzetteln im Wahllokal unterschieden, so dass die Stimmabgabe des Einspruchsführers erkennbar geworden wäre. Es hätte

jedoch die Möglichkeit bestanden, per Briefwahl mit einem neutralen Stimmzettel an der Wahl teilzunehmen, da die Briefwahlbezirke der Stadt Wasserburg am Inn nicht in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen worden seien.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert: Er vermisse eine Begründung, warum ein derart kleiner Bezirk wie der seinige nach vorausgegangener Europawahl erneut als Stichprobenbezirk ausgewählt wurde. Der in der Urlaubszeit veröffentlichte Zeitungsartikel des OVB sei ihm wegen Abwesenheit entgangen. In den Wasserburger Heimatnachrichten, dem Amtsblatt der Stadt Wasserburg am Inn, seien die entsprechenden Informationen nicht zu finden gewesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

In der Ausgabe von Stimmzetteln, welche für die Zwecke der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Bundestagswahl 2009 gekennzeichnet waren, lag kein Wahlfehler.

Rechtsgrundlage für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999, geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002, dessen § 5 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich die Verwendung von Stimmzetteln vorsieht, die mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe gekennzeichnet wurden. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28, 17/1000 Anlagen 5 und 11 mit weiteren Nachweisen).

Abgesehen davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Das durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Wahlgeheimnis wird nicht dadurch berührt, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf das durchschnittliche Wahlverhalten von Gruppen von Wählern – definiert nach Geschlecht und Zugehörigkeit zu Geburtsjahresgruppen – zulässt. Denn Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verbietet nur, dass das Wahlverhalten des individuellen Wählers bekannt wird, nicht jedoch das Gewinnen von Erkenntnissen über das Wahlverhalten einer Gruppe von Wählern, vorausgesetzt es ist sichergestellt, dass daraus keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Mitglieder der Gruppe gezogen werden können. Das ergibt sich aus der Funktion des Grundsatzes der geheimen Wahl: Er soll helfen, eine freie Wahl dadurch zu gewährleisten, dass der Einzelne sicher sein kann, dass ihn mangels Kenntnis niemand wegen seines Wahlverhaltens zur Rechenschaft ziehen kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/1000, Anlage 5). Dessen kann sich der Einzelne dann sicher sein, wenn lediglich bekannt wird, wie eine bestimmte Anzahl von Wählern einer bestimmten Gruppe abgestimmt hat, ohne dass festgestellt werden kann, um welche individuellen Wähler es sich dabei

handelt. Dass die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes eine solche Individualisierung des Stimmverhaltens bei der repräsentativen Wahlstatistik ausschließen und somit den Anforderungen des Grundsatzes der geheimen Wahl genügen, hat der Deutsche Bundestag bereits mehrfach im Rahmen der Wahlprüfung festgestellt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 bis 17, 32; 15/2400, Anlage 1; 16/3600, Anlage 15 und 16; 17/1000, Anlage 5) und ist vom Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme nochmals im Einzelnen aufgezeigt worden.

Darin, dass dem Einspruchsführer auf Verlangen kein „neutraler“ Stimmzettel ausgehändigt wurde, liegt ebenfalls kein Wahlfehler. Die alternative Aushändigung ungekennzeichneter Stimmzettel in für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken ist im Wahlstatistikgesetz nicht vorgesehen. Erstens bestünde – unterstellt, nur der Einspruchsführer und seine Frau benutzten ungekennzeichnete Stimmzettel – die Gefahr, dass die Stimmabgabe dieser beiden Wahlberechtigten erkennbar würde, wie dies der Landeswahlleiter zutreffend darlegt. Zweitens würde die Statistik nicht mehr umfassend erhoben, sodass ihr Zweck unterlaufen würde.

Es stellt auch keine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften dar, dass der Wahlbezirk des Einspruchsführers trotz seiner – laut Einspruchsführer – geringen Größe als Stichprobenbezirk ausgewählt wurde. Gemäß § 3 Satz 3 WStatG muss ein für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählter Bezirk, sofern er nicht als Briefwahlbezirk ausgewählt wurde, mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen. Das war hier der Fall: Der Wahlbezirk des Einspruchsführers umfasst 712 Wahlberechtigte. Der Landes- und der Kreiswahlleiter haben auch vorgetragen, dass der Wahlbezirk des Einspruchsführers nicht als Briefwahlbezirk für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden sei. Ob und weshalb das Büro des Bundeswahlleiters – wie der Einspruchsführer vorträgt – mitgeteilt hat, dass sein Wahlbezirk auch als Briefwahlbezirk ausgewählt worden sei, kann der Wahlprüfungsausschuss nicht feststellen. Dass die statistische Erhebung nach der Europawahl 2009 erneut im Wahlbezirk des Einspruchsführers stattgefunden hat, lässt sich dadurch erklären, dass die Wahlbezirke für die repräsentative Wahlstatistik im Wege einer mathematischen Zufallsstichprobe ermittelt werden.

Der Vortrag des Einspruchsführers, auf die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik sei nicht frühzeitig und erkennbar genug hingewiesen worden, lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Zwar sind die Wahlberechtigten eines Stichprobenwahlbezirks gemäß § 3 Satz 5 WStatG „in geeigneter Weise“ auf die Einbeziehung des Wahlbezirks in eine repräsentative Wahlstatistik hinzuweisen. Dies muss aber nicht in der Wahlbenachrichtigung geschehen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 16; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 51 B. Rn. 7). Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Form der öffentlichen Bekanntmachung oder ein Aushang im Wahllokal (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 16). Der Landeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme vorgetragen, dass vor dem Wahllokal eine entsprechende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters ausgehängt und im Wahllokal Merkblätter des Bundeswahlleiters und Abdrucke des Wahlstatistikgesetzes ausgelegt worden seien. Aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses besteht kein Anlass, an diesem Vortrag zu zweifeln.

Bereits am 29. August 2009 ist zudem ein Hinweis auf die Durchführung der Wahlstatistik in der Tagespresse veröffentlicht worden.

Soweit der Einspruchsführer sich dagegen wendet, dass zum Ausfüllen der Stimmzettel verschiedenfarbige Kugelschreiber im Wahllokal bereitgelegt worden seien, begründet dies ebenfalls keinen Wahlfehler. Gemäß § 50 Absatz 2 der Bundeswahlordnung soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereit liegen. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlagen 46, 50 und 52; 15/1150, Anlage 32; 16/1800, Anlage 29) darf jede Art von funktionsfähigem Schreibstift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwendet werden. Dem Wähler steht es zudem frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 29).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau I. K., 76275 Ettlingen
2. des Herrn G. K., 76275 Ettlingen

– Az.: WP 36/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben, das beim Deutschen Bundestag am 28. September 2009 eingegangen ist, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung tragen die Einspruchsführer vor, sie seien bei der Stimmabgabe im Wahllokal nicht um Vorlage ihrer Ausweispapiere gebeten worden. Dies habe der Wahlvorstand erst getan, nachdem die Einspruchsführer gefragt hätten, ob sie ihm bekannt seien. Auch hätten weitere dem Wahlvorstand unbekannt Personen ohne Vorlage eines Ausweises an der Wahl teilnehmen können, solange sie ihre Wahlbenachrichtigung bei sich gehabt hätten.

Hierzu hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen: Nach § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich ein Wähler nur auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege. Diese Regelung eröffne dem Wahlvorstand ausreichende Ermessensspielräume, sich bei Zweifeln über die Identität des Wählers einen Ausweis oder ein amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Das Bundesministerium des Innern teile die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der in mehreren früheren Beschlussempfehlungen dargelegt habe, dass keine Zweifel daran bestünden, dass die Regelung des § 56 Absatz 3 BWO mit dem Bundeswahlgesetz und den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen vereinbar sei. Das Bundesministerium des Innern sehe auch keinen Sinn in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für alle Wähler, da diese dazu führen würde, dass selbst ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler sich ausweisen müs-

se und, sofern er kein Ausweisdokument mit sich führe, sein Wahlrecht nicht ausüben könne.

Die Stellungnahme ist den Einspruchsführern bekannt gegeben worden. Sie haben sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 33, 16/3600, Anlage 32). Daher bestehen auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem Bundeswahlgesetz und mit dem Grundgesetz keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau J. D., 10367 Berlin
 2. der Frau G. D., 10367 Berlin
- Az.: WP 38/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 6. Oktober 2009 eingegangen ist, haben die Einspruchsführerinnen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerinnen beanstanden den nicht rechtzeitigen Zugang der beantragten Briefwahlunterlagen und die Zurückweisung von der Stimmabgabe im Wahllokal.

Zur Begründung tragen die Einspruchsführerinnen vor, circa zwei Wochen vor der Bundestagswahl die Teilnahme an der Briefwahl beantragt, jedoch keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben. Daraufhin hätten die Einspruchsführerinnen am Wahltag das zuständige Wahllokal aufgesucht, um dort persönlich ihre Stimme abzugeben. Dies sei ihnen jedoch mit der Begründung verwehrt worden, sie seien im Wählerverzeichnis bereits als Briefwählerinnen eingetragen. Damit hätten sie ihre Stimmen gar nicht abgeben können. Sie möchten in diesem Zusammenhang wissen, ob sie in die „Wahlstatistik für die Wahlbeteiligung“ aufgenommen worden seien.

Außerdem tragen die Einspruchsführerinnen vor, ein Mitarbeiter im Wahllokal habe erwähnt, dass es nicht nur ihnen so ergangen sei. Am Donnerstag oder Freitag vor der Wahl sei zudem im Radio bekannt gegeben worden, dass es nicht möglich gewesen sei, alle Briefwahlunterlagen rechtzeitig zu versenden.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Berlin wie folgt Stellung genommen: Die Wahlscheinanträge der Einspruchsführerinnen trügen das Datum vom Sonntag, dem 20. September 2009, und seien fünf Tage später, also am Freitag, dem 25. September 2009, im Bezirkswahlamt Berlin-Lichtenberg eingegangen. Nach Auskunft des zuständigen Bezirkswahlamtes Lichtenberg seien die Wahlscheine am 25. September 2009 ausgedruckt und mit normalem Porto versehen abgesendet worden. Die Briefwahlunterlagen hätten somit am Sonnabend, dem 26. September 2009, bei den Antragstellerinnen eintreffen müssen. Verzögerungen habe es offensichtlich bei den Postlaufzeiten, nicht aber bei der Bearbeitung der Anträge durch das Bezirkswahlamt gegeben. Mit dem Postdienstleister seien im

Vorfeld Vereinbarungen getroffen worden, um sicherzustellen, dass die Unterlagen schnell und ohne Verzögerungen hätten zugestellt werden können. Nach allen vorliegenden Informationen habe das Briefwahlgeschäft bei dieser Wahl schnell und zuverlässig funktioniert. Es sei ihm auch nicht bekannt, dass vor der Wahl in einem Radiosender tatsächlich behauptet worden sei, es sei nicht möglich gewesen, alle Briefwahlunterlagen rechtzeitig zu versenden.

Der Landeswahlleiter hat die auf den 20. September 2009 datierten Wahlscheinanträge der Einspruchsführerinnen in Kopie mit übersandt.

Den Einspruchsführerinnen ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Sie haben darauf nicht mehr geantwortet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerinnen lässt keinen Wahlfehler erkennen.

In der Tatsache, dass die Briefwahlunterlagen erst am 25. September 2009 verschickt wurden, liegt kein Wahlfehler. Denn nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt jeder Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung – BWO), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7). Diesen Anforderungen ist das Bezirkswahlamt Berlin-Lichtenberg gerecht geworden. Es hat die am 25. September 2009 eingegangenen Anträge auf Briefwahl am selben Tag bearbeitet und abgesandt. Eine frühere Bearbeitung war mithin nicht möglich. Die Unterlagen hätten auch noch rechtzeitig vor

dem Wahltag bei den Einspruchsführerinnen eintreffen können. Die Möglichkeit, dass dies trotz zügiger Bearbeitung durch die Wahlbehörde nicht der Fall ist, fällt wie oben dargelegt in den Risikobereich der Einspruchsführerinnen.

Die Zurückweisung der Einspruchsführerinnen von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl stellt ebenfalls keinen Wahlfehler dar. Denn der Wahlvorstand hat gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Diese Voraussetzungen für die Zurückweisung lagen hier vor, denn die Einspruchsführerinnen konnten keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand. Da die Wahlscheine den Einspruchsführerinnen erteilt worden waren, war auch die Feststellung ausgeschlossen, dass die Einspruchsführerinnen nicht im Wahlscheinverzeichnis einge-

tragen waren. Den Einspruchsführerinnen, die, da sie ihre Stimme nicht abgegeben haben, nicht als Wählerinnen gezählt wurden, hätte von der Gemeindebehörde bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden können, wenn sie glaubhaft versichert hätten, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 28 Absatz 10 Satz 2 BWO). Mit dem neuen Wahlschein hätten sie gemäß § 59 BWO an der Urnenwahl teilnehmen können.

Auch der Vortrag der Einspruchsführerinnen, eine Person im Wahllokal habe erklärt, es sei nicht nur ihnen so ergangen, und in einer Radiosendung sei bekannt gegeben worden, es hätten nicht alle Briefwahlunterlagen rechtzeitig versandt werden können, lässt keinen Wahlfehler erkennen. Nach Auskunft des Landeswahlleiters hat die Briefwahl in Berlin insgesamt schnell und zuverlässig funktioniert. Dem widersprechende Tatsachen sind dem Wahlprüfungsausschuss nicht bekannt und wurden von den Einspruchsführerinnen auch nicht substantiiert und nachprüfbar vorgetragen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. H., 30179 Hannover
– Az.: WP 46/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 14. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt zur Begründung vor, dass bei der Stimmabgabe in den Wahllokalen keine Identitätskontrolle der Wahlberechtigten stattgefunden habe. Viele Wahlberechtigte hätten, sofern sie nicht an der Wahl hätten teilnehmen wollen, ihre Wahlbenachrichtigungen anderen Personen gegeben, welche sie unbefugt zur nochmaligen Stimmabgabe verwendet hätten. Damit sei das Wahlergebnis mit einer Million Stimmen verfälscht worden. Der Einspruchsführer verweist auf eine Sendung eines Privatfernsehsenders, in welcher dokumentiert werde, wie jemand bei der Stimmabgabe die Wahlbenachrichtigungen von fünf anderen Personen vorgelegt habe, ohne seine Identität durch seinen Ausweis nachweisen zu müssen.

Das Bundesministerium des Innern hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Nach § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich ein Wähler nur auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege. Diese Regelung eröffne dem Wahlvorstand ausreichende Ermessensspielräume, sich bei Zweifeln über die Identität des Wählers einen Ausweis oder ein amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Das Bundesministerium des Innern teile die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der in mehreren früheren Beschlussempfehlungen dargelegt habe, dass keine Zweifel daran bestünden, dass die Regelung des § 56 Absatz 3 BWO mit dem Bundeswahlgesetz und den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen vereinbar sei. Das Bundesministerium des Innern sehe auch keinen Sinn in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für alle Wähler, da diese dazu führen würde, dass selbst ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler sich ausweisen müsse und, sofern er kein Ausweisdokument mit sich führe, sein Wahlrecht nicht ausüben könne.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert: Zum

Nachweis der Wahlberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland diene der Personalausweis oder der Reisepass. Im Gegensatz zu diesen Dokumenten sei die Wahlbenachrichtigung nicht mit einem Lichtbild versehen, sodass sie zur Identifikation des Wählers nicht ausreiche. Dass bei Einführung einer Ausweispflicht sich auch ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler gegenüber diesem ausweisen müsse, sei zweitrangig. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Es stellt keinen Wahlfehler dar, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten. Dies entspricht vielmehr geltendem Recht (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Daher bestehen auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem Bundeswahlgesetz (BWG) und mit der Verfassung keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32). Zudem ist die Wahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts nach § 14 Absatz 4 BWG und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a des Strafgesetzbuchs (StGB) aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ausreichend gegen die

vom Einspruchsführer befürchtete mehrfache Stimmabgabe abgesichert.

Die Bedenken des Einspruchsführers, viele Wahlberechtigte hätten ihre Wahlbenachrichtigungen anderen Personen gegeben, die sie zur unbefugten mehrfachen Stimmabgabe verwendet hätten, was die vom Einspruchsführer genannte Fernsehsendung anhand von fünf Fällen dokumentiere, nimmt der Wahlprüfungsausschuss sehr ernst. Die geltende Regelung der Personenkontrolle bei der Urnenwahl durch die Bundeswahlordnung, das Bundeswahlgesetz und das Strafgesetzbuch ist auf der einen Seite von dem Bemühen getragen, unbefugtem Wählen entgegenzuwirken. Andererseits darf dieses rechtliche System aber nicht unnötige Hürden bei der Abgabe der Stimmen errichten, die zu einem weiteren Sinken der Wahlbeteiligung führen könnten. Eine allgemeine Ausweispflicht und damit auch in den Fällen, in denen kein Anlass hierzu besteht, würde eine solche Hürde darstellen ebenso wie die Abweisung eines Wählers, weil er vergessen hat seinen Ausweis zur Wahl mitzunehmen. Dem Wahlprüfungsausschuss sind zudem bislang keine Fälle bekannt, in denen fremde Wahlbenachrichtigungen zur unbefugten doppelten Stimmabgabe in einem solchen Ausmaß

missbraucht worden sind, dass sie sich auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages hätten auswirken können. Die Gültigkeit der Bundestagswahl können aber nur solche Wahlfehler beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung des Deutschen Bundestages von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243, 254; Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20). Hierzu müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen oder vorgetragen werden, aus denen sich ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 40, 11, 30). Auch der Einspruchsführer kann sich insoweit nur auf bloße grundsätzliche Bedenken und Vermutungen stützen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. H., 04579 Espenhain
– Az.: WP 58/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 10. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 16. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass die beantragten Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig bei ihm angekommen seien und er auch seine Stimme nicht persönlich im Wahllokal habe abgeben dürfen.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, am 23. September 2009 die Briefwahl beantragt zu haben. Da er aber bis zum Wahltag keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, sei der Einspruchsführer am Wahltag in dem für ihn zuständigen Wahlbezirk erschienen, um dort persönlich seine Stimme abzugeben. Dies sei ihm jedoch mit der Begründung verwehrt worden, er habe bereits einen Wahlschein zur Briefwahl erhalten. Die Briefwahlunterlagen seien aber erst nach der Bundestagswahl bei ihm eingegangen. Der ihm zugegangene Brief habe einen Poststempel vom 29. September 2009 getragen. Die Ausstellung des Wahlscheines sei hingegen auf den 24. September 2009 datiert gewesen.

Der Einspruchsführer zweifelt die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise an und meint, es müsse die Möglichkeit eröffnet werden, in einer solchen Situation das Wahlrecht in Anspruch nehmen zu können. Bei genügend krimineller Energie sei Wahlbeeinflussung durch einfaches Zurückhalten der Wahlbriefe möglich. Zugleich müsse aber auch eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen sein.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen wie folgt Stellung genommen: Der Antrag des Einspruchsführers auf Erteilung eines Wahlscheines bei der Gemeindeverwaltung Espenhain sei am 24. September 2009 bearbeitet worden. Der Ausgang der Briefwahlunterlagen sei ausweislich des Postausgangsbuchs der Gemeindeverwaltung Espenhain ebenfalls am 24. September 2009 erfolgt. An diesem Tag seien die Briefwahlunterlagen auch bei der Deutschen Post AG zur Beförderung aufgegeben worden. Somit habe die Gemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen ordnungsgemäß und schnellstmöglich ausgestellt und auch unverzüglich zur Post gegeben. Die Gemeindever-

waltung habe sich auch auf die korrekte Beförderung der Briefwahlunterlagen verlassen können. In der Gemeinde Espenhain seien 159 Briefwahlunterlagen ausgestellt worden. 149 Wahlberechtigte hätten per Brief gewählt. Die Verzögerung des Zugangs auf dem Postweg könne der Gemeinde nicht zugerechnet werden.

Die Landeswahlleiterin weist darauf hin, dass sowohl der Bundeswahlleiter als auch die Landeswahlleiterin mit Pressemitteilungen auf die rechtzeitige Beantragung des Wahlscheines aufmerksam gemacht und die Wähler auch über eine rechtzeitige Rücksendung der Briefwahlunterlagen informiert hätten.

Im Übrigen erklärt die Landeswahlleiterin, dass der Einspruchsführer bei der Urnenwahl am Wahltag gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 2 der Bundeswahlordnung (BWO) habe zurückgewiesen werden müssen. Denn im Wählerverzeichnis sei vermerkt worden, dass der Einspruchsführer einen Wahlschein erhalten habe (§ 30 BWO). Auch würden verlorene Wahlscheine nach § 28 Absatz 10 BWO nicht ersetzt. Versichere ein Wahlberechtigter jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen sei, könne ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nach dieser Regelung hätte der Einspruchsführer noch bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen können. Von dieser Möglichkeit habe der Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht. Am Wahltag selbst sei eine Erteilung ausgeschlossen. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die wahlrechtlichen Vorschriften korrekt angewendet worden seien und ein Fehlverhalten der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Espenhain und des Wahlvorstandes nicht vorliege.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Nach dem Vortrag der Landeswahlleiterin ist der Wahlscheinantrag des Einspruchsführers am 24. September 2009 bearbeitet und zur Post gegeben worden. Aus Sicht des

Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages besteht kein Anlass, an diesem Vortrag zu zweifeln. Warum sich auf den Briefwahlunterlagen ein Poststempel vom 29. September 2009 befand, kann nicht aufgeklärt werden. Darauf kommt es auch nicht an. Denn nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt jeder Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 28 Absatz 5 BWO), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7). Sie trifft insoweit keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Dies gilt erst recht, wenn wie hier der Wahlscheinantrag nur wenige Tage vor der Bundestagswahl gestellt wird, zumal der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleiterin durch eine Presseerklärung auf die rechtzeitige Beantragung des Wahlscheins aufmerksam gemacht haben.

Die Zurückweisung des Einspruchsführers von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl stellt ebenfalls keinen Wahlfehler dar. Denn der Wahlvorstand hat gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Durch diese Regelung soll – wie vom Einspruchsführer ja gefordert – eine doppelte Stimmabgabe durch die Teilnah-

me sowohl an der Brief- als auch an der Urnenwahl verhindert werden.

Diese Voraussetzungen für die Zurückweisung lagen hier vor, denn der Einspruchsführer konnte keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand. Da der Wahlschein dem Einspruchsführer unstreitig erteilt worden war, war auch die Feststellung ausgeschlossen, dass der Einspruchsführer nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, bei genügend krimineller Energie sei eine Wahlbeeinflussung durch Zurückhalten der Wahlbriefe möglich, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Es handelt sich lediglich um eine Vermutung, die nicht durch Tatsachen gestützt ist. Wahlbeanstandungen aber, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13, 19 und 22; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24 ff.). Zudem hat – worauf die Landeswahlleiterin in ihrer Stellungnahme hinweist – jeder Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen nicht erhält, die Möglichkeit, von der Gemeindebehörde bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, einen neuen Wahlschein zu beantragen, wenn er zuvor glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 28 Absatz 10 Satz 2 BWO). Mit dem neuen Wahlschein kann der Wahlberechtigte gemäß § 59 BWO an der Urnenwahl teilnehmen. Auf diesem Wege wird Wahlmanipulationen durch das Zurückhalten von Wahlbriefen vorgebeugt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. H., 82008 Unterhaching
– Az.: WP 61/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 19. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, dass bei der Stimmabgabe im Wahllokal nicht verlangt worden sei, dass ein Ausweis zum Nachweis der Identität vorgelegt werde. Zuvor sei dies stets der Fall gewesen; auch sei auf der Wahlbenachrichtigung darauf hingewiesen worden, dass der Ausweis mitzubringen sei. Der Einspruchsführer vermutet, dass es sich um eine neue Regelung handele und meint, dass dadurch ermöglicht werde, dass, wenn ein Wähler seine Wahlbenachrichtigung wegwerfe oder weitergebe, eine andere Person für ihn wähle.

Hierzu hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen: Nach § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich ein Wähler nur auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege. Diese Regelung eröffne dem Wahlvorstand ausreichende Ermessensspielräume, sich bei Zweifeln über die Identität des Wählers einen Ausweis oder ein amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Das Bundesministerium des Innern teile die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der in mehreren früheren Beschlussempfehlungen dargelegt habe, dass keine Zweifel daran bestünden, dass die Regelung des § 56 Absatz 3 BWO mit dem Bundeswahlgesetz und den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen vereinbar sei. Das Bundesministerium des Innern sehe auch keinen Sinn in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für alle Wähler, da diese dazu führen würde, dass selbst ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler sich ausweisen müsse und, sofern er kein Ausweisdokument mit sich führe, sein Wahlrecht nicht ausüben könne.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Bundesministerium des Innern bekannt gegeben worden. Er hat sich dazu geäußert und insbesondere erklärt, er sehe einen Widerspruch zwischen der Ablehnung einer allgemeinen Ausweispflicht durch das Bundesministerium des Innern und einer

von ihm zitierten Wahlprüfungsentscheidung des Deutschen Bundestages, der zufolge ein Wähler sich auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen könne, auszuweisen habe (Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 22). Denn dies impliziere, dass jeder Wähler seinen Ausweis mit sich zu führen habe, damit er ihn auf Verlangen vorlegen könne. Nur wüssten dies nicht alle, so dass die Entstehung einer „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ zu befürchten sei. Er halte daher eine allgemeine Ausweispflicht bei der Stimmabgabe für sinnvoll.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten, wie der Wahlprüfungsausschuss in ständiger Entscheidungspraxis feststellt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 33; 16/3600, Anlage 32). Daher bestehen auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem Bundeswahlgesetz und mit der Verfassung keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, An-

lage 22; 16/3600, Anlage 32). Zudem ist die Wahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts gemäß § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a des Strafgesetzbuchs aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ausreichend dagegen abgesichert, dass, wie der Einspruchsführer befürchtet, Wähler unter Vorlage fremder Wahlbenachrichtigungen wählen.

Die Aufforderung auf der Wahlbenachrichtigung, den Personalausweis oder Reisepass zur Stimmabgabe mitzubringen, entspricht § 19 Absatz 1 Nummer 5 BWO. Hierdurch kann der Wahlberechtigte die Gefahr, gemäß § 56 Absatz 7, Absatz 3 Satz 2 BWO von der Stimmabgabe zurückgewiesen zu werden, weil Zweifel des Wahlvorstandes an seiner Identität nicht ausgeräumt werden können, vermeiden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 33). Den vom Einspruchsführer behaupteten Widerspruch zwischen dieser Regelung und der Ablehnung einer generellen Ausweispflicht durch das Bundesministerium des Innern vermag der Wahlprüfungsausschuss nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. W., 80796 München
– Az.: WP 66/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 10. Oktober 2009, das von diesem an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde und hier am 21. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, weder eine Wahlbenachrichtigungskarte noch die beantragten Briefwahlunterlagen erhalten zu haben. Da er am Wahltag im Ausland gewesen sei, habe der Einspruchsführer sein Wahlrecht nicht ausüben können.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern eine Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates München übermittelt. Dieses führt aus, die Wahlbenachrichtigung des Einspruchsführers sei am 10. September 2009 als unzustellbar von der Deutschen Post AG zurück gesandt worden. Die Ursache hierfür könne vom Kreisverwaltungsreferat nicht beurteilt werden. Der Antrag auf Briefwahl sei im Wahlamt der Landeshauptstadt München am 15. September 2009 eingegangen. Er sei unverzüglich zur weiteren Bearbeitung dem mit der Sachbearbeitung betrauten Team zum Wahlscheindruck übergeben worden. Allerdings sei er dort nicht weiter bearbeitet worden. Hierbei handele es sich um einen bedauerlichen Einzelfall, der zum Anlass genommen werde, die Abwicklung der Briefwahlausstellung bei künftigen Wahlen und Abstimmungen weiter zu optimieren.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, keine Wahlbenachrichtigung erhalten zu haben, ist kein Wahlfehler ersichtlich. Denn der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 20; 15/1150, Anlagen 7 und 11). Nach § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hängt die formelle Wahlberechtigung davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Dass der Einspruchsführer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist unstrittig. Die Wahlbenachrichtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 14 Rn. 9). Ihre Vorlage bei der Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 7). Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers hätte der Einspruchsführer grundsätzlich in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben können (§ 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung – BWO).

Die Tatsache, dass der Wahlscheinantrag des Einspruchsführers vom zuständigen Wahlamt der Stadt München nicht bearbeitet wurde, stellt hingegen einen Wahlfehler dar.

Dieser Wahlfehler kann jedoch dem Einspruch des Einspruchsführers nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können (Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19, 20 und 22; BVerfGE 89, 243, 254). Die Stimme des Einspruchsführers hätte das Ergebnis der Bundestagswahl aber nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden kann.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau J. S., 79189 Bad Krozingen-Biengen
– Az.: WP 71/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben, das beim Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin beanstandet den verspäteten Zugang ihrer Briefwahlunterlagen.

Zur Begründung trägt die Einspruchsführerin vor, zwei Wochen vor der Wahl die Teilnahme an der Briefwahl beantragt zu haben. Dabei sollten die Unterlagen nicht an ihren Hauptwohnsitz in Bad Krozingen-Biengen, sondern an ihren Zweitwohnsitz verschickt werden. Dort seien sie jedoch erst am 26. September 2009 eingegangen. Auch an der Teilnahme an der Urnenwahl im Wahllokal an ihrem Hauptwohnsitz sei sie gehindert worden, da sie dort als Briefwählerin im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Als sie das besagte Wahllokal aufsuchte, sei die Einspruchsführerin davon ausgegangen, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben. Durch den sehr verzögerten Versand der Briefwahlunterlagen habe die Einspruchsführerin nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg unter Einbeziehung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Lörrach und des Bürgermeisteramtes Bad Krozingen wie folgt Stellung genommen: Die Einspruchsführerin sei mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bad Krozingen gemeldet. Daneben habe sie eine Nebenwohnung in einer anderen Gemeinde. Die Wahlbenachrichtigungskarte des Bürgermeisteramtes Bad Krozingen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis sei der Einspruchsführerin am 8. September 2009 an die Hauptwohnung in Bad Krozingen zugestellt worden. Am 15. September 2009 sei beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen die Wahlbenachrichtigungskarte mit dem Wahlscheinantrag eingegangen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen seien am 16. September 2009 an die Anschrift des Zweitwohnsitzes der Einspruchsführerin ausgestellt worden und am gleichen Tag zum Versand an die Deutsche Post AG übergeben worden. Damit habe für die Zustellung der Wahlunterlagen und die Rücksendung des Wahlbriefs ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden. Ein Verschulden des Bürgermeisteramtes an der

verspäteten Zustellung der Briefwahlunterlagen sei nicht ersichtlich; die Gemeinde habe als Nachweis über die Ausstellung der Unterlagen einen Datenausdruck der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken vorgelegt.

Nach § 30 der Bundeswahlordnung (BWO) sei für die Wahlberechtigten mit Wahlschein im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen. Nach § 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO habe der Wahlvorstand einen Wahlberechtigten zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlege, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befinde, es sei denn, es werde festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen sei. Diese Bestimmungen über den „Sperrvermerk“ sollen dazu beitragen, dass das Wahlrecht nach § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nur einmal ausgeübt werde.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler kann aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 28 Absatz 5 Bundeswahlordnung – BWO), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7). Dies ist vorliegend der Fall, denn die Unterlagen sind nach dem Vortrag der Landeswahlleiterin einen Tag nach Eingang des Antrags am 15. September 2009 bearbeitet und der Deutschen Post AG

übergeben worden. Für Zweifel an diesem Vorbringen besteht aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses kein Anlass.

Auch begründet die Dauer der Zustellung durch die Deutsche Post AG keinen Wahlfehler. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche Wahlfehler in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 BWG unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlagen 24 und 27; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlagen 3, 15 und 22; BVerfGE 89, 243, 251). Bei der Deutschen Post AG handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 8 BWG ist noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlage 3).

Die Zurückweisung der Einspruchsführerin von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl stellt ebenfalls keinen Wahlfehler dar. Denn der Wahlvorstand hat gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Diese Voraussetzungen für die Zurückweisung lagen hier vor, denn die Einspruchsführerin konnte keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand. Da der Wahlschein der Einspruchsführerin unstreitig erteilt worden war, war auch die Feststellung ausgeschlossen, dass die Einspruchsführerin nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war. Die Einspruchsführerin hätte der Zurückweisung entgehen können, indem sie glaubhaft versichert hätte, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen war. Ihr wäre dann bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt worden (§ 28 Absatz 10 Satz 2 BWO), mit dem sie gemäß § 9 BWO an der Urnenwahl hätte teilnehmen können.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-H. L., 04178 Leipzig
– Az.: WP 78/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 28. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt zur Begründung seines Einspruchs vor, dass ihm und seiner Ehefrau im Wahllokal die Stimmzettel ohne vorherige Identitätsfeststellung ausgehändigt worden seien. Jeder Bürger hätte somit die Möglichkeit gehabt, unter dem Namen des Einspruchsführers zu wählen. Dadurch sei der Wahlmanipulation Tür und Tor geöffnet und das Wahlergebnis beeinflusst und verfälscht worden. Dem Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung, den Personalausweis mitzubringen, werde durch die nicht durchgeführte Identitätskontrolle nicht genügt. Wegen des sonstigen Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Hierzu hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen: Nach § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich ein Wähler nur auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege. Diese Regelung eröffne dem Wahlvorstand ausreichende Ermessensspielräume, sich bei Zweifeln über die Identität des Wählers einen Ausweis oder ein amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Das Bundesministerium des Innern teile die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der in mehreren früheren Beschlussempfehlungen dargelegt habe, dass keine Zweifel daran bestünden, dass die Regelung des § 56 Absatz 3 BWO mit dem Bundeswahlgesetz (BWG) und den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen vereinbar sei. Das Bundesministerium des Innern sehe auch keinen Sinn in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für alle Wähler, da diese dazu führen würde, dass selbst ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler sich ausweisen müsse und, sofern er kein Ausweisdokument mit sich führe, sein Wahlrecht nicht ausüben könne.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler ist anhand des vorgetragenen Sachverhalts nicht ersichtlich.

Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt und die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 33; 16/3600, Anlage 32). Auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem BWG und mit dem Grundgesetz bestehen daher keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32). Zudem ist die Wahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts gemäß § 14 Absatz 4 BWG und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a des Strafgesetzbuchs aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ausreichend gegen die von dem Einspruchsführer befürchtete Manipulation abgesichert.

Die Aufforderung auf der Wahlbenachrichtigung, den Personalausweis oder Reisepass zur Stimmabgabe mitzubringen, entspricht § 19 Absatz 1 Nummer 5 BWO. Hierdurch kann der Wahlberechtigte die Gefahr, gemäß § 56 Absatz 7, Absatz 3 Satz 2 BWO von der Stimmabgabe zurückgewiesen zu werden, weil Zweifel des Wahlvorstandes an seiner Identität nicht ausgeräumt werden können, vermeiden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 33). Aus dieser Aufforderung kann jedoch keine Pflicht des Wahlvorstands, sich den Personalausweis oder Reisepass bei der Stimmabgabe zeigen zu lassen, abgeleitet werden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. R., 70329 Stuttgart
– Az.: WP 87/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben, das am 6. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, dass bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag in vielen Wahlzellen zur Kennzeichnung der Stimmzettel nur Bleistifte ausgelegt hätten. Stimmzettel müssten also nicht dokumentenecht ausgefüllt werden. Dagegen gelte jedes andere mit Bleistift ausgefüllte Dokument als ungültig. Der Einspruchsführer sieht die Gefahr eines Wahlbetrugs. Wegen des sonstigen Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Verwendung von Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle begründet keinen Wahlfehler. Gemäß § 50 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitliegen. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bun-

destages genügt dieser Vorschrift jede Art von funktionsfähigem Schreibstift, also auch ein Bleistift (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 16/900, Anlagen 23 und 25 mit weiteren Nachweisen). Dem Wähler steht es jedoch grundsätzlich frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen Schreibgerät zu kennzeichnen. Da sowohl die Wahlhandlung als auch die Auszählung der Stimmen öffentlich erfolgen, und nur bei diesen Gelegenheiten die vom Einspruchsführer befürchteten Manipulationen an den Stimmzetteln vorgenommen werden könnten, erscheint die vom Einspruchsführer befürchtete Gefahr eines Wahlbetrugs weitgehend ausgeschlossen zu sein.

Unabhängig davon hat der Deutsche Bundestag anlässlich der Bundestagswahl 1998 das Bundesministerium des Innern um Prüfung gebeten, ob zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Wählerinnen und Wähler in die Korrektheit des Wahlvorgangs die Beschaffenheit der Schreibstifte gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Die betreffenden Wahlorgane haben sich jedoch gegen eine solche gesetzliche Regelung ausgesprochen, da ansonsten jede Verwendung eines nicht zugelassenen Schreibgeräts automatisch die Ungültigkeit der Stimmen zur Folge hätte. Dies wäre eine unnötige Gefährdung des Wahlrechts.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. S., 49186 Bad Iburg
– Az.: WP 154/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 26. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, am Morgen des 25. September 2009 Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt zu haben. Beides habe er – da er während des Tages einen Termin habe wahrnehmen müssen – erst am Abend desselben Tages in Empfang genommen. Zu dieser Zeit sei es aber nicht mehr möglich gewesen, den ausgefüllten Stimmzettel und Wahlschein rechtzeitig zum Wahltag an den zuständigen Kreiswahlleiter zurückzusenden. Der Einspruchsführer habe am Wahltag gegen 17.35 Uhr das Wahllokal in Bad Iburg-Glane aufgesucht, um an der Urnenwahl teilzunehmen. Um sich zu vergewissern, hierzu berechtigt zu sein, habe sich der Einspruchsführer mit dem „örtlichen Wahlleiter“ telefonisch in Verbindung gesetzt. Dieser habe dem Einspruchsführer in dem Telefonat mitgeteilt, dass er an der Urnenwahl nicht teilnehmen könne, sondern sein Wahlrecht durch Briefwahl hätte ausüben müssen. Dazu hätte der Wahlbrief aber bis 18 Uhr des Wahltages dem zuständigen Kreiswahlleiter vorliegen müssen, was zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen sei. Der Einspruchsführer habe somit sein Wahlrecht nicht mehr ausüben können. Er habe erfahren, dass es auch anderen Wahlberechtigten wie ihm gegangen sei.

Der Einspruchsführer hat sich zunächst mit Schreiben vom 29. September 2009 an den Kreiswahlleiter gewandt. Dieser hat dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass der örtliche Wahlvorstand eine Fehlentscheidung getroffen habe, als er den Einspruchsführer nicht an der Urnenwahl teilnehmen ließ. Er werde den Fall zum Anlass nehmen, die Gemeinden seines Landkreises noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch Wähler mit Briefwahlunterlagen unter Vorlage des Wahlscheines in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises wählen könnten.

Der Niedersächsische Landeswahlleiter hat zu diesem Wahleinspruch Stellung genommen. Er bestätigt, dass dem Einspruchsführer als Wahlscheininhaber die Stimmabgabe bei

der Urnenwahl von dem dortigen Wahlvorstand verweigert worden sei und dass es sich angesichts der Regelung des § 14 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) um eine Fehlentscheidung des Wahlvorstandes gehandelt habe. Weitere Vorkommnisse dieser Art seien dem Landeswahlleiter nicht bekannt. Die Wahlvorstände seien hinsichtlich der Möglichkeit der Stimmabgabe unter Vorlage des Wahlscheins geschult worden. Daher sei von einem bedauerlichen Einzelfall auszugehen.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Es stellt einen Wahlfehler dar, dass dem Einspruchsführer als Wahlscheininhaber die Teilnahme an der Urnenwahl in dem Wahlkreis Osnabrück-Land verweigert wurde. Denn der Inhaber eines Wahlscheins darf gemäß § 14 Absatz 3 Buchstabe a BWG an der Urnenwahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises teilnehmen. Hierfür muss der Wahlscheininhaber nach § 59 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) seinen Namen nennen, sich ausweisen und den Wahlschein dem Wahlvorsteher übergeben.

Dieser Wahlfehler kann jedoch dem Einspruch des Einspruchsführers nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses und ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19, 20 und 22; BVerfGE 89, 243, 254; 89, 291, 304). Die Stimme des Einspruchsführers hätte das Ergebnis der Bundestagswahl aber nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden kann.

Soweit der Einspruchsführer meint, nicht der Einzige zu sein, der trotz Vorlage des Wahlscheins nicht an der Urnenwahl teilnehmen dürfen, handelt es sich um eine bloße Vermutung. Der Einspruchsführer muss aber substantiiert darlegen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 40, 11, 30). Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 16/3600 Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 49 Rn. 24 ff.).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. S., 60318 Frankfurt
– Az.: WP 156/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich im Wesentlichen gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel, da sie unter anderem gegen den Grundsatz der Stimmgleichheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 GG, gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien und gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße. Wegen der Einzelheiten des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist wegen Verfristung unzulässig.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 27. November 2009 ab. Die vorliegende Einspruchsschrift ist beim Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2009 – und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist – eingegangen. Die Frist in § 2 Absatz 4 WPrüfG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann. Der Einspruch ist demnach verfristet.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. Z., 10829 Berlin

– Az.: WP 157/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten und per Telefax an diesen übermittelten Schreiben vom 27. November 2009, das nach Weiterleitung durch diesen am 1. Dezember 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass praktisch kein Wahlkampf stattgefunden habe. Von den Parteien und der Presse sei eine nicht der „Volksmeinung“ entsprechende Werbung der „Befehlsbürokratie“ etabliert worden. Auch die bisherige Regierungspolitik sei nicht hinterfragt worden. Eine entscheidungsfähige öffentliche Meinung bestehe nicht. Der Einspruchsführer beantragt, dass der Bundeswahlleiter die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien von der Wahl ausschließen solle, sofern sie nach Konstituierung nicht ein Wahlgesetz umsetzten, das vom Einspruchsführer in fünf Punkten zusammengefasst wurde.

Wegen der Einzelheiten hierzu sowie wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist wegen Verfristung unzulässig.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 27. November 2009 ab. Die vorliegende Einspruchsschrift ist zwar am 27. November 2009 beim Bundeswahlleiter eingegangen. Um die Frist des § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG zu wahren, hätte sie aber spätestens an diesem Tag beim Deutschen Bundestag eingehen müssen. Hier ist sie jedoch erst am 1. Dezember 2009 – und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist – eingegangen. Die Frist in § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann. Der Einspruch ist demnach verfristet.

Verfahrenseinstellungen

WP 27/09

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 hat der Einspruchsführer beanstandet, dass auf der Homepage einer Partei vorzeitig die Wahlergebnisse der Bundestagswahl veröffentlicht worden seien. Nach Klärung des Sachverhalts, wonach die Wahlergebnisse irrtümlich mit einer falschen Datumsangabe versehen waren, hat der Einspruchsführer seinen Einspruch zurückgenommen. Das Verfahren ist daher einzustellen.

WP 39/09

Mit einer Zuschrift vom 27. September 2009 hat der Absender beanstandet, dass die Stimmzettel mit Bleistift ausgefüllt werden mussten. Am 21. November 2009 wurde der Einspruch zurückgenommen. Das Verfahren ist daher einzustellen.

WP 40/09

Mit E-Mail vom 27. September 2009 hat die Einsenderin den verspäteten Zugang der von ihr beantragten Briefwahlunterlagen beklagt. Auch auf entsprechende Nachfrage des Sekretariats teilte sie keine Wohnanschrift mit. Da dies jedoch Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens ist, insbesondere zur Feststellung des betroffenen Wahlbezirks und um einen Beschluss des Deutschen Bundestages rechtsmittelwirksam zustellen zu können, ist das Verfahren einzustellen.

WP 49/09

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Bundestagswahl erhoben. Zur Begründung führt sie u. a. an, dass bei der Zählung und Bekanntgabe des Ergebnisses die ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt würden. Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 ihren Wahleinspruch zurückgenommen. Das Verfahren ist daher einzustellen.

WP 74/09

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2009 hat der Einspruchsführer die Korrektheit der Bundestagswahl unter verschiedenen Aspekten in Zweifel gezogen. Für den Einspruchsführer ist eine Betreuung eingerichtet worden. Mit Schreiben vom 18. Januar 2010 hat die Betreuerin das Verfahren an sich ge-

zogen und den Einspruch zurückgenommen. Das Verfahren ist daher einzustellen.

WP 79/09

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Bundestagswahl 2009 erhoben. Zur Begründung führt er an, dass durch seine bei dem Bundesverfassungsgericht eingereichte Verfassungsbeschwerde Bundestagsabgeordnete belastet seien und dadurch die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages berührt sei. Der Einspruchsführer steht unter Betreuung. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 hat die Betreuerin den Wahleinspruch des Einspruchsführers zurückgezogen. Das Verfahren ist daher einzustellen.

WP 91/09

Mit Zuschrift vom 4. November 2009 hat der Absender Einspruch gegen die Bundestagswahl 2009 erhoben. Er habe der Presse entnommen, dass das derzeitige Wahlverfahren verfassungswidrig sei und bei der Bundestagswahl grobe Fehler aufgetreten seien. Am 12. November 2009 hat der Einsender den Einspruch zurückgenommen. Das Verfahren ist daher einzustellen.

WP 128/09

Mit Schreiben vom 24. November 2009 hat der Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Wahlrechts angezweifelt. So verletze beispielsweise das sogenannte negative Stimmgewicht die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl. Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch am 20. April 2010 zurückgenommen. Das Verfahren ist daher einzustellen.

WP 132/09

Mit einem Schreiben, das am 26. November 2009 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin die Legitimität der Wahl pauschal in Frage gestellt. Daneben äußert sie sich zu politischen und gesellschaftlichen Themen. Für die Einspruchsführerin ist eine Betreuung eingerichtet worden. Mit Schreiben vom 8. Januar 2010 hat die Betreuerin den Einspruch zurückgenommen. Das Verfahren ist daher einzustellen.

